



GZ: ABT13-226442/2024-4

Ggst.: lt. Verteiler; Abwasserbeseitigungsanlage Leibnitz-Wagna-Kaindorf, Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf, 8435 Wagna, Am Hochweg 40, Genehmigungsverfahren, Errichtung und Betrieb von ABA in den Gemeinden Tillmitsch, Leibnitz, Wagna, Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 28.Juni 2024 hat die InfraTechno GmbH, im Namen und Auftrag des Abwasserverbandes Leibnitz-Wagna- um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Abwasserbeseitigungsanlagen in den folgenden Katastralgemeinden angesucht:

Gemeinde	Katastralgemeinde	Aufschließungen
Tillmitsch	Tillmitsch	Wiesenweg, Gemeindefstraße, Kossdorfweg, Gewerbepark Süd
	Steingrub	Innerberg
Leibnitz	Kaindorf an der Sulm	Strohmaierweg, Baierstraße, Sulmhofsiedlung
	Grottenhofen	Rosenbergstraße
	Leibnitz	Friedhofweg, J. Widmannngasse, Reichstraße, Ackergasse
	Altenmarkt	Raiffeisengasse
Wagna	Hasendorf	Peterlweg
	Leitring	Gartenstadt, L. Anzengruberstraße, Marburgerstraße
	Wagna	Marburgerstraße, Umlegung Sulbrücke Betriebsweg
	Aflenz	Umlegung Sulmbrücke

Hierzu ist geplant, folgende Anlagenteile zu errichten:

ca. 70 lfm. Freispiegelkanal PP DN150 – Schmutzwasserkanal
ca. 2155 lfm Freispiegelkanal PP DN200 – Schmutzwasserkanal
ca. 355 lfm Freispiegelkanal PP DN300 – Schmutzwasserkanal
ca. 206 lfm Freispiegelkanal PP DN400 – Schmutzwasserkanal
ca. 160 lfm Freispiegelkanal PP DN500 – Regenwasserkanal
ca. 77 lfm Freispiegelkanal PP DN500 – Schmutzwasserkanal
ca. 10 lfm Druckleitung PE DA63 – Schmutzwasserkanal
ca. 150 lfm Druckleitung PE DA90– Schmutzwasserkanal
ca. 233 lfm Druckleitung PE DA140– Schmutzwasserkanal
1 Stk. Hauspumpwerk DN1500
1 Stk. Hauspumpwerk DN2000
inkl. der erforderlichen Hausanschlüsse

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 25. September 2024

mit dem Zusammentritt **beim Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf, 8435 Wagna, Am Hochweg 40,**

um 09:30 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023
- §§ 32, 99, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiterin ist Frau Mag. Eva Maria Hofer

Abwasserbautechnischer Amtssachverständiger ist Herr Ing. Franz Hauser

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht

werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Gemeindeamt der Stadtgemeinde Leibnitz zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Eva Maria Hofer
(elektronisch gefertigt)